

# Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Ködlig, Herrsdorf, Kösdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Neudorf, Ortmannsdorf, Wälden St. Niklas, St. Jakob, St. Nikola, Stangendorf, Thurm, Niedermüssen, Kubchnappel und Zirichheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichem Amtsgerichtsbezirk

Nr. 260.

Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

Mittwoch, den 8. November

Hauptinsertionsorgan im Amtsgerichtsbezirk

1916

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Festtags, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk. 80 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mark 75 Pfennig. Einzelne Nummer 10 Pfg. Bestellungen nehmen außer der Geschäftsstelle in Lichtenstein, Bism. Ebert-Strasse 56, alle Kaiserlichen Postanstalten, Postboten, sowie die Ausdräger entgegen. Inserate werden die fünfgespaltene Grundzeile mit 10, für auswärtige Inserenten mit 15 Pf. berechnet. Beklamerzeile 45 Pf. Im amtlichen Teile kostet die zweispaltige Zeile 45 Pf. Inseraten-Annahme bis vormittags 10 Uhr. Geschäfts-Anschluss Nr. 7. Telegramm-Adresse: Tageblatt.

## Ausführungsverordnung

zu der nachstehend abgedruckten Bundesratsverordnung über Käse in der Fassung vom 20. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1179)

1. Die Anordnung abweichender Höchstpreise nach § 3 der Bundesratsverordnung bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten.

2. Für den Verkauf durch den Zwischengroßhandel werden folgende Zuschläge zum Großhandelspreise festgesetzt:

1. bei der in § 1 Absatz 1 I Nr. 1 der Bundesratsverordnung genannten Hartkäseart
  - a) beim Verkaufe von ganzen Reifen höchstens 4 M. für 50 kg,
  - b) beim Verkaufe im Verschnitt höchstens 14 M. für 50 kg;
2. bei den in § 1 Absatz 1 I Nr. 2 und 3 der Bundesratsverordnung genannten Weichkäsearten
  - a) beim Verkaufe von ganzen Reifen höchstens 4 M. für 50 kg;
  - b) beim Verkaufe im Verschnitt höchstens 10 M. für 50 kg;
3. bei den in § 1 Absatz 1 II Nr. 1 bis 3 der Bundesratsverordnung genannten Weichkäsearten
  - a) beim Verkaufe in ganzen Rosten höchstens 4 M. für 50 kg,
  - b) beim Verkaufe in angebrochenen Rosten höchstens 8 M. für 50 kg;
4. bei den in § 1 Absatz 1 II Nr. 4 bis 6 der Bundesratsverordnung genannten Weichkäsearten
  - a) beim Verkaufe in ganzen Rosten höchstens 4 M. für 50 kg,
  - b) beim Verkaufe in angebrochenen Rosten höchstens 7 M. für 50 kg;
5. bei den in § 1 Absatz 1 III Nr. 3 und 4 der Bundesratsverordnung genannten Quarkkäsearten höchstens 5 M. für 50 kg.

Die Vorschriften des § 1 Absatz 4 der Bundesratsverordnung finden auf den Zwischengroßhandel entsprechende Anwendung.

3. Den Amtshauptmannschaften und Stadträten der Städte mit revidierter Städteordnung bleibt es freigestellt, für den örtlichen Kleinverkauf Käsepreise nach der Stückzahl innerhalb der durch die Gewichtshöchstpreise gegebenen Grenzen festzusetzen. Auch wo keine solche Festsetzung erfolgt, ist die Einhaltung der festgesetzten Gewichtshöchstpreise beim Stückverkauf im Kleinhandel streng zu überwachen.

Dresden, den 2. November 1916.

Ministerium des Innern.

**Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Käse.** Vom 20. Oktober 1916. Auf Grund des Artikels III der Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31), vom 20. Oktober 1916 wird die neue Fassung der Verordnung über Käse nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 20. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Hefferich.

**Verordnung über Käse.**  
Vom 20. Oktober 1916.

§ 1. Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

I. Hartkäse	III. Quark- und Quarkkäse		
	Herstellerpreis für 50 kg in Mark	Großhandelspreis für 50 kg in Mark	Kleinverkaufspreis für 50 kg in Mark
1. Rundkäse nach Schweizer Art (Emmentaler) mit einem Fettgehalte von weniger als 30 vom Hundert, aber von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,50
2. Tilsiter, Elbinger, Wiltmarer, Käse nach Holland (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,30
3. Tilsiter, Elbinger, Wiltmarer, Käse nach Holland (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	70	80	1,00
II. Weichkäse			
1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuchâtel, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,30
2. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse, in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstück- oder Delikatesskäse)	85	95	1,20
3. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuchâtel, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	80	90	1,10
4. Weichkäse nach Hamburger Art (Bacstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse, in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstück- oder Delikatesskäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	60	70	0,85
5. Weichkäse nach Hamburger Art (Bacstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse, in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstück- oder Delikatesskäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	70	80	0,95
6. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse	65	75	0,90
	50	60	0,77

Herstellerpreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller, Großhandelspreis der Preis, der beim Verkaufe durch den Handel nicht überschritten werden darf, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 3. Verkauf der Hersteller ohne Vermittlung des Großhandels, so kann er zum Großhandelspreise verkaufen.

Kleinverkaufspreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller oder Händler an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als fünf Kilogramm nicht überschritten werden darf. Beim Verkaufe von Bruchteilen eines Pfundes darf nur der diesem Bruchteil entsprechende Preis berechnet werden. Bruchteile von Pfunden dürfen nur auf den nächstfolgenden Pfennig abgerundet werden.

Der Herstellerpreis und der Großhandelspreis schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung darauf ein. Wird der Verkaufspreis länger als 30 Tage gestundet, so dürfen ihm bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 2. Der Reichskanzler kann zur Berücksichtigung veränderter Gestehungskosten die Höchstpreise nach Anhörung von Sachverständigen abändern.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. In Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

Sie können innerhalb der für die einzelne Käseart festgesetzten Höchstpreise besondere Höchstpreise für einzelne Käseforten festsetzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort des Käufers und des Verkäufers sind die für den Ort der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder den Wohnort des Verkäufers geltenden Preise maßgebend.

§ 4. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Handel Zuschläge zum Großhandelspreise festsetzen. Der Kleinverkaufspreis (§ 1) bleibt hiervon unberührt.

§ 5. Die Herstellung von anderem Käse als dem, für den im § 1 Höchstpreise festgesetzt sind, ist verboten.

Dies gilt nicht für Käsearten und für Käse nach Roquefort-Art, sowie für Schafkäse aller Art.

Die Landeszentralbehörden können weitere Einschränkungen der Erzeugung hinsichtlich der Käsearten und der Herstellungsmengen der einzelnen Käsearten treffen.

Der gewerbsmäßige Post- und Frachtfuhrer von Käse durch den Hersteller oder eine von ihm beauftragte Person an den Verbraucher ist verboten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung auf Käse, der im Ausland hergestellt ist.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über den Verkehr mit diesem Käse treffen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Käse im Kleinhandel treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Käse hergestellt, gelagert oder verkauft wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und Leiter von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung

der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Befehlswidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen auszuhängen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung erlassen.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 Abs. 1, § 5a, § 7 Abs. 2 oder den nach § 5 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung

oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;

3. wer den im § 9 vorgeschriebenen Nachtrag unterläßt.

Im Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Bestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) und vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603).

Die Verordnung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge vom 11. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 758) findet auf Verträge über Lieferung von Käse entsprechende Anwendung; die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 dem Verkäufer von Milch und Butter zustehende Befugnis, das Schiedsgericht anzurufen, steht auch dem Verkäufer von Käse zu.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

## Abgabe von Gries

an Familien mit Kindern unter 6 Jahren und an Kranke.  
Kinder auf den Kopf  $\frac{3}{4}$  Pfund; Kranke 1 Pfund. — Brotkarte ist vorzulegen.

Preis 1 Pfund 45 Pfennige.

Verkaufsstellen: Konsumverein-Hauptgeschäft und Filiale, Friedrich Albert und Carl Vittorf.

## Bekanntmachung.

Ausgabe von Speisekarten sowie Eierkarten. Mittwoch, den 8. November 1916 im Gemeindevorstand Zimmer 5 unter Vorlegung der Brotkarte.

Die Ausgabe erfolgt:  
vorm. 8—9 Uhr die Nr. 1—200, nachm. 2—3 Uhr Nr. 801—1000,  
vorm. 9—10 Uhr die Nr. 201—400, nachm. 3—4 Uhr Nr. 1001—1200,  
vorm. 10—11 Uhr die Nr. 401—600, nachm. 4—5 Uhr Nr. 1201—1400,  
vorm. 11—12 Uhr die Nr. 601—800, nachm. 5—6 Uhr Nr. 1401—Ende.

Die Haushaltungsvorstände werden angewiesen, ihre Namen auf die Karten aufzutreiben.

In Zukunft ist bei Erneuerungen von Lebensmittelkarten der Kopf der alten Karte zur Kontrolle vorzulegen.

S o h n d o r f, den 7. November 1916.  
Der Gemeindevorstand

## Hafertlieferung.

Die Landwirte werden hiermit aufgefordert, die Hafermengen, die sie bis Ende November 1916 für die Heeresverwaltung liefern wollen, spätestens bis zum 10. November 1916 bei der Ortsbehörde anzumelden.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die zur Lieferung angemeldeten Hafermengen dem unterzeichneten Kommunalverband bis zum 12. dieses Monats anzuzeigen. Für später eingehende Anmeldungen kann die Abnahme des Hafers im Monat November wegen der Beförderungsschwierigkeiten nicht garantiert werden.

G l a u s h a n, den 6. November 1916.  
Der Kommunalverband  
der Königlich Amtshauptmannschaft Glauchau.

## Berichtigung.

In der Ausführungsverordnung vom 31. Oktober 1916 zur Verordnung über Höchstpreise für Rüben — Sächsische Staatszeitung Nr. 256 — muß Punkt 4 lauten:

Verträge, die vor Festsetzung der Höchstpreise unter Punkt 1 und 2 dieser Ausführungsverordnung zu höheren Preisen abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind, sind ungültig.

D r e s d e n, den 6. November 1916.  
Ministerium des Innern

## Kurze wichtige Nachrichten

\* Als König von Polen soll der österreichische Erzherzog Franz Stephan in Aussicht genommen sein, von anderer Seite wird aber gemeldet, daß die Krontrage noch nicht gelöst sei.

\* Wie wir hören, steht eine Preisregelung und Abschaffung für Lebensmittel (Kartoffeln usw.) unmittelbar bevor.

\* Die „Neue Zürcher Zeitung“ meldet aus dem Saag: In Vorbereitung ist ein portugiesisches Truppenkontingent gelandet worden.

\* Laut Zürcher Mitteilungen meldet die Londoner „Morning Post“, die spanische Regierung habe der Erlaß einer allgemeinen Verfügung gegen Unterseeboote in den spanischen Gewässern abgelehnt.

\* Gabriele d'Annunzio ist zum Hauptmann befördert worden.

\* Die „Neue Zürcher Zeitung“ meldet aus dem Saag: Vom 17. November an werden verschiedene Truppenanteile der holländischen Armee auf unbegrenzten Urlaub geschickt, wenn man den Beginn der holländischen Abkündigung erblickt.

## Ein negativer Großkampf an der Somme.

Die englisch-französische Massenangriffe erachten sich am Sonntag, aber blieb im Abschnitt nördlich der Somme in einem Halbkreis, der sich von Le Sars südwestlich von Bapaume bis nach Pouchavesnes nördlich von Peronne ausdehnte und mit seinen Krümmungen eine Front von 20 Kilometern umfaßte, während die Entfernung in der Luftlinie noch keine 15 Kilometer beträgt. Die feindliche Hebermacht hat wieder eine schwere Niederlage erlitten und, abgesehen von einem unbedeutenden Raumgewinn am St. Pierre Baast-Walde, überall unter blutigen Verlusten wieder zurückweichen müssen.

Aus dem nachstehenden Bericht unserer Vereinerkennung ergibt sich, daß die Franzosen nördlich der Somme nochmals zu einem großen Durchbruchversuch angefaßt haben. Die Absicht, unbedingt durchzudringen, ergibt sich auch schon aus dem Umstande, daß die Franzosen hinter ihrer Front sehr starke Kavallerie-

massen angesammelt haben, die nach gelungenem Durchbruch vorstoßen und den Sieg vollenden sollten. Nachdem der Durchbruchversuch vollkommen gescheitert ist, wird man französischerseits diese Absicht wahrscheinlich abbrechen.

Der deutsche Heeresbericht lautet:  
Großes Hauptquartier, 6. November.  
Som westlichen Kriegsschauplatz.  
Heeresfront Kronprinz Rupprecht.

In der Dauerlicht an der Somme war der 5. November wiederum ein Großkampftag erster Ordnung; Engländer und Franzosen haben mit sehr bedeutenden Kräften und unter Einsatz der ganzen Feuerkraft ihrer Artillerie einen gewaltigen Stoß gegen die Front der Armee des Generals v. Below geführt. Die unter dem Befehle der Generale Freyher Marichall v. Feimling und v. Garnier stehenden Truppen verschiedener deutscher Stämme haben unerschütterlich standgehalten und dem Feinde eine schwere Niederlage bereitet. Teile des Straßburger Korps, des sächsischen und Badener Infanterieregiments, der 1. Division sowie des Weimarer Infanterieregiments haben sich besonders ausgezeichnet.

Auf der ganzen, fast 20 Kilometer breiten Angriffsfront von Le Sars bis Pouchavesnes haben die verbündeten Gegner größte blutige Verluste erlitten und, abgesehen von einem örtlichen Gewinn am Nordende des St. Pierre Baast-Waldes, nichts erreicht. Wo sich der Feind bis in unsere Linien vordringen konnte, wurde er sofort wieder herausgeworfen und ließ 10 Offiziere, 310 Mann und Reste in unserer Hand; nördlich von Le Sars wurden allein über 70 Gefangene und ein Maschinengewehr eingebracht.

Bei Soissons wurde der Angriff einer schwachen französischen Abteilung abgelehnt.

Front des deutschen Kronprinzen.  
Beit der Maas im Abschnitt von Harbaumont heftige Artillerie- und Handgranatenkämpfe.

Som östlichen Kriegsschauplatz.  
Front des Generalfeldmarschalls  
Prinzgen Leopold von Bayern.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.  
Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.  
Die Kämpfe im Toesnes-Abschnitte sowie zwischen der Aischung- und Bodys-Baß-Strasse dauerten ohne

wesentliche Aenderung der Lage an. Südwestlich von Pechéal gewonnen wir die Höhe La Cnu und machten südlich des Kotten Turmpasses weitere Fortschritte. Lediglich der Scharhuf-Strasse wurden zwei nördliche Angriffe abgewehrt. Wir nahm an der Südfrent über 400 Mann gefangen.

Balkan-Kriegsschauplatz.  
Nicht Neues.  
Der erste Generalquartiermeister, Lubendorf.

Der Artilleriekampf an der Donau.  
Schweizer Blättern zufolge bringen Mailänder Zeitungen Telegramme von der rumänischen Grenze, wonach seit zwei Tagen an zahlreichen Stellen der Donau eine heftige Kanonade eingeleitet hat. Man befürchtet in rumänischen militärischen Kreisen, daß der Feind das vielseitige Artilleriefeuer zur Verschleierung eines an irgendeinem Punkte zu unternehmenden Donauüberganges vornimmt.

Unser Raumgewinn in den Transilvanischen Alpen.  
Aus Basel wird uns gemeldet: Laut Schweizerischen Blättern haben deutsch-österreichische Truppen in den transilvanischen Alpen bisher 600 Quadratkilometer Raum Boden besetzt.

Die deutsch-russischen Friedensgerüchte.  
Die „Neue Zürcher Zeitung“ berichtet aus Stockholm: In Saporanda fand eine Zusammenkunft zwischen hervorragenden deutschen und russischen Persönlichkeiten statt, die im Zusammenhang mit den deutsch-russischen Friedensgerüchten gebracht werden. Eine Bestätigung dieser Meldung von anderer Seite liegt nicht vor.

Som italienischen Kriegsschauplatz.  
Die italienischen Angriffe auf der Karsthochfläche sind, wie der nachfolgende österreichische Heeresbericht besagt, zusammengebrochen. Vor allem stehen die geringfügigen Erfolge der Angreifer in keinem Verhältnis zu ihren Verlusten und ihrem Aufwand an Geschossen. Sofort getroffene Gegenmaßnahmen lassen es als sicher erscheinen, daß die Italiener ihrem feuer erlauteten kleinen Erfolg nicht weiter werden ausbauen können. Die österreichische Front ist völlig unerschüttert. — Der österreichisch-ungarische Generalstabbericht lautet:

Wien, 6. N.  
Am Südrand  
Genes bedingt  
an Infanterie  
den letzten  
Wieder war  
bi 200 und  
wurde vorge  
abgewiesen.  
Der Stellvert  
v. S.  
Der italieni  
Was unange  
gerichtlich v  
Strenge „C  
1777: Fomen  
Schwäche Schi  
Nach einer  
der englische  
Fomen verhe  
10. November  
„Vech“ und  
S a a g, 6. N  
sind die engli  
der englische  
schie geladete  
Lart“ 3000  
lett. Da seit  
fahrt des Don  
über das Zwid  
Vor großen  
Aus Gedenk  
meider: Nach  
erklärte Kapit  
babi, die briti  
einen Angriff  
Da „U 30“ ab  
Strenge vergr  
Tompter mit  
ien habe, kön  
interessante, i  
schen stübe ab  
ein mit Nabr  
angen sind.  
Die Ver  
Mit der die  
Keiner Stren  
deutsches U  
te allen an  
1. William I  
dabei sind ni  
fahrzeuge, U-  
der haben 11  
ihrer Panzer  
schleichen Stren  
und Strenzen  
Tomter durch  
den, der sich  
blühten oder  
denach bishe  
zern verloren  
überhaupt hat  
nicht zu reden  
nur 375 000 T  
schiffen und N  
Torbordjahr  
2 611 Boote ver  
Die ostafrikan  
Schiffbau  
Hüter in Ostaf  
Bericht meldet  
50 Mann un  
fünf Tage den  
feindlichen Ab  
zungen, den  
zu räumen. G  
nachdem sie die  
Am 30. Oktober  
des Infidit und  
Innen in die Al



**Wornsdorf i. G. (Tödlicher Unglücksfall.)** In der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag gegen 12 Uhr fuhr an der steil abfallenden Straße von Auerbach nach Wornsdorf der Obermatrose Auerwald von E. R. S. „Seifen“, der sich zurzeit in seiner Heimat Bräun-3 auf Erholungsurlaub befand, mit seinem Kade gegen einen Straßenbaum. Er erlitt hierbei einen tödlichen Schädelbruch, sowie andere schwere Verletzungen.

**Großenhain. (Tödlicher Abitur.)** Am Sonnabend wurde am Abend der Adelsdorfer Straße das Flugzeug mit dem Führer Fritz Köhn aus Berlin ab. Als Beobachter befand sich Fliegerleutnant Hans Boltmann im Flugzeug. Beide Flugzeuginsassen erlitten bei dem Abitur so schwere Verletzungen, daß der Tod sofort eintrat. Beide Verunglückte hatten sich durch Tapferkeit vor dem Feinde das Eisenerz Kreuz 2. Kl. erworben.

**Hohenstein-G. (Schweres Herzleid)** ist über die Familie des Landwirts Emil Pfeifer im Hüttenrand gekommen. Zwei muntere Mädchen im Alter von 7 und 1 Jahren starben an ein und demselben Tage an Eitlheritis, während ein drittes Kind noch krank darniederliegt.

**Niederhainmaas. (Tot aufgefunden)** wurde am Sonnabend von holländischen Frauen eine etwa 28-30 Jahre alte Frauensperson, die sich in dem zwischen Niederhainmaas und Rosel laufenden Bach ertränkt hatte. Die Frau, über deren Persönlichkeit noch nichts feststeht, hatte sich im Bach ertränkt, nachdem sie vorher ihr Jackett am Bachufer niedergelegt hatte.

**Remse. (Betrügereien)** bezugs ein bei dem Postamt angestellter 17-jähriger Postkassierer, der in einer größeren Anzahl von Fällen die Freimarken von Feldpostkarten, die aus dem Felde an die Angehörigen der Soldaten angekommen waren, entlehnte, den Empfänger vorpiegelte, die Pakete seien unfrankiert angekommen, und in jedem Falle 20 Pfennig Porto einson. Der Betrug wurde sofort entlarvt und steht seiner Bestrafung entgegen.

**Verbau. (Bestrafter Fürw.)** In Pommersdorf erlitt der 13 Jahre alte Knabe Spranger den Schlag der elektrischen Leitung, wobei er eine Verletzung der Arme und beim Abitur eine schwere Verletzung der Beine erlitt. Er wurde nach dem Königl. Krankenhaus Zwickau gebracht. — Ein großer Einbruch wurde in Loisch bei Wilschdorf in dem Bräunhainischen Gute, dessen Besitzer im Felde steht und das von den Schwestern bewirtschaftet wird, verübt. Die Diebe haben Geld, Gegenstände und Nahrungsmittel im Werte von 500 bis 600 Mark erbeutet.

**Zichowau. (Ein Mord- und Selbstmordversuch)** ereignete sich in Wilschdorf. Als ein für Sonnabend

zum Militär einberufener Meister der Sächs. Nähfabrik von seinem Kollegen Abschied nehmen wollte, wurde er von diesem durch zwei Pistolenhüße am Kopf schwer verwundet. Der Täter gab sodann drei Schüsse auf sich selbst ab, und verlor sich schwer am Unterleib. Beide mußten in das Chemnitzer Stadtkrankenhaus übergeführt werden. Der Vorfall ist wohl unbegreiflicher, als beide Meister bisher gute Freunde waren und in einem Saale arbeiteten.

**Zeßau. (Zur Gasexplosion.)** Wie sich herausgestellt hat, ist die Explosion durch einen heimtückischen Anschlag französischer Kriegsgefangener herbeigeführt worden. Die Untersuchung der Explosionsursache hat ergeben, daß dieselbe nur durch gewalttätigen Einritt an den Reinigerapparat erklärt sein kann. Das bisherige Untersuchungsergebnis weist darauf hin, daß die auf der Gasanstalt beschäftigten Kriegsgefangenen den Unfall vorwiegend verursacht haben. Ein französischer Kriegsgefangener, der sich in der Nähe befand, wurde verletzt, ebenso zwei Arbeiter. Das Ofenhaus, die Gasometer und die Einrichtung des neuen Reinigerapparates sind unbeschädigt geblieben, so daß der Betrieb in Kürze wieder aufgenommen werden kann.

**Bayer & Heinze**  
Bankgeschäft.  
**Lichtenstein-Callberg.**  
Annahme und Verzinsung von  
Depositeneinlagen.

**Kirchennachtlichter.**  
Lichtenstein.  
Mittwoch abend 8 Uhr Kirschnachtlichter, anschließend Abendmahl (Kostlos).  
Donnerstag abend 8 Uhr Gelferherstellung (Kostlos).

**Deines Bruders Weib.**  
Original-Roman von P. Kourth-Mähler.  
Nachdruck verboten.  
38. Es kam zu schlimmen Szenen zwischen Vater und Sohn. Bernhard Falkner machte Dolls erste Vorstellungen über sein aussichtsloses Leben. Doll lehnte sich dagegen auf. Er hielt es kaum noch für nötig, seine wahre Denkart zu verhehlen. Seine zynischen Worte ließen den entsetzten Vater zum ersten Male eine vollen Einblick tun in Dolls wahren Charakter. Ganz offen gab dieser dem Vater zu verstehen, daß er doch nicht eine Millionärin geheiratet

habe, um wie ein Puchhalter zu arbeiten und den Ackerbruder zu spielen, sondern um sein Leben zu genießen. Und er machte dem Vater direkt Vorwürfe, daß er ihn dann hindern wollte mit seinen heillosen Moratpauken.

Bernhard Falkner war außer sich, als er so den wahren Charakter seines Sohnes erkennen lernte. Es kam auch über diesen Punkt zu erregten Szenen zwischen ihm und seiner Frau. Helene nahm offen sichtlich ihres Sohnes Partei, obwohl sie sehr erschrocken war, daß Doll nicht vorläufiger gewesen war dem Vater gegenüber. Zum erstenmal in ihrem Leben verlor auch diese kluge, berechnende Frau ihre Selbstbeherrschung, und in ihrer Erregung förderte sie Anklagen gegen den Sohn, um Doll das Wort zu reden, die ihren Gatten wie ein Schlingel ins Gefängnis zu treiben.

Zum erstenmal lernte Bernhard Falkner nun auch seine Frau kennen, wie sie wirklich war.

Die Erkenntnis, wie sehr er sich in Gattin und Sohn getäuscht hatte, wirkte auf ihn wie ein verhängender Schlag, von dem er sich nie mehr erholen konnte.

Helene suchte zwar, als sie ruhiger geworden war, sofort wieder einzulenken und den Eindruck ihres Verhältnisses zu verwischen. Aber es gelang ihr nicht mehr. Sämtlich lebend geworden, vermochte Bernhard Falkner nicht mehr die Augen zu schließen vor der furchtbaren Erkenntnis, daß sein Leben, sein Glück auf einer Mauer aufgebaut gewesen war, jetzt wie er fällt zerbröckelt werden von dieser Erkenntnis.

In dieser Zerrissenheit seiner Seele erwuchs ihm ein Trost. Juanita fühlte mit seinem Instinkt, daß ihr Schwiegervater ein rechtlicher Charakter war und auf ihrer Seite stand, während ihre Schwiegermutter direkt grobste, daß sie Doll nicht hilflosweinig alles verzieh, was er ihr antat. Und Bernhard Falkner hatte das Gefühl, als müsse er ein Unrecht an Juanita gut machen. Er machte sich Vorwürfe, Doll nicht gewissenhafter geprüft zu haben, ehe er ihm Juanita anvertraute.

(Fortsetzung folgt.)

**Kassebücher**  
für die Warenumschlagener sowie alle anderen  
**Geschäftsbücher**  
sind vorrätig im  
„Lichtenstein-Callnb. Tageblatt.“  
**Spangenschuhe, Filzschuallenstiefel, Gamschuhe, Filzschuhe, Filzpantoffel, Fr. Pämmel, Markt 10.**  
**Kohlenschütter, Kohlenkästen, Kohlenschanfeln, Brikkettkästen**  
empfiehlt  
**Ernst Krohn, Hauptstraße.**

**2 Läuferseweine**  
stehen zum Verkauf.  
Et. Gaidien, Nr. 256.  
**11. bratfertige pommersche Gänse,**  
frische Sendung, eingetroffen, empfiehlt  
A Pfund 4,20 Mark,  
**Ernst Weiss, Hauptstraße.**

Am 12. November trifft ein letzter diesjähriger großer Transport  
**1 1/2 u. 2 1/2 jähr. Oldenburger Fohlen**  
ein. Alle Pferde sind mit Gestüßbrand und Scheinen versehen und werden unter günstigen Bedingungen verkauft.  
**Robert Thiele, Wüstenbrand, am Bahnhof.**

Für die uns anlässlich unserer Kriegstraung erwiesenen Aufmerksamkeiten sagen wir hierdurch unseren  
**herzlichsten Dank.**  
Alfred Rudolph, z. Zt. im Felde, und Frau, geb. Lorenz.  
Callenberg-Lichtenstein, 7. November 1916.

Schnelle und praktische Ausbildung in sämtlichen Contorarbeiten. Kursbeginn am 15. November für Damen und Herren. Umgehende Anmeldung und Auskunft nur Glauchauer Strasse 33 (Villa Daheim) durch  
**Handelsschuldirektor H. Philipps.**

Hart und schwer traf uns am Sonnabend die tieferschütternde, fast ungläubliche Nachricht, daß unser geliebter Sohn und Bruder, Schwager und Onkel  
**Willy Kührt**  
Soldat im Infanterie-Regiment Nr. 133, 4. Kompanie, im 20. Lebensjahre am 30. Oktober den Heldentod durch Artilleriefireur erlitten hat.  
**Die tieftrauernden Eltern und Geschwister.**  
Bernsdorf, den 6. November 1916.  
Dein Wunsch war nur ein schneller Tod, Was dir der Herr in Gnaden bot. Nun hast auch Du Dein junges Leben Für's Vaterland dahingegen.  
Du hast gekämpft nach Deiner Pflicht, Wer Dich gekannt, vergißt Dich nicht. Nun ruhe sanft, Du gutes Herz, Dir der Friede, uns der Schmerz.

Druck von Maxime von Otto Koch u. Wilhelm Müller. Für den gesamten Inhalt verantwortlich: Wilhelm Beger in Lichtenstein.

Zage  
Am  
Rt. 20  
M  
Fre  
den 2-5  
Uhr im G  
Die  
Gewährt  
Beru  
Handlung  
Leht  
Frei  
Gou  
Preis  
Bega  
Vich  
Am  
offenen Ver  
geöffnet b  
Vich  
Anläß  
deuten Jah  
1. Der  
Zeit von D  
2. Der  
wird wie f  
Anfang der  
großen Bräu  
gasse, Laph  
3. Wä  
innerhalb de  
Zwölfe  
Ziffer 6 der  
8 Tagen be  
Stich  
\$ 25 der  
vermittlun  
(Erdschlag  
dem Dopp  
kommt, zu  
Gedennum  
Vich  
im Bürger  
und Sonnab  
An  
Aus Ertr  
Beitungen teil  
des Perdringe  
Frühling die  
ner die Donau  
de Herresleitun  
die die Donau  
zu durchstehen  
Erweiterung des  
Freiheit der  
ausdrücklich mach  
+ Pariser B  
Iden Offensive  
+ Die Entent  
schloß fact.